Frühjahrsdüngung und PSM-Ausgleich

Kurz & knapp 01/2022
Hess. Oldendorf, 18.02.2022

Frühjahrsdüngung

Seit dem 01.02. können wieder Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ausgebracht werden. Vor allem der organische Dünger sollte möglichst frühzeitig zu Winterkulturen und auf Grünland ausgebracht werden, um die maximale Ausnutzung zu ermöglichen. Zum Start in die Düngesaison möchten wir nochmal auf die wichtigsten Vorgaben zur Düngung eingehen.

Vor der Düngung

Bevor mit der Düngung im Frühjahr begonnen werden kann, muss eine Düngebedarfsermittlung für die zu düngenden Schläge vorliegen. Neben den bekannten Vorgaben zur Ermittlung des Düngebedarfs gelten **in roten Gebieten** zusätzliche Regelungen zur Verwendung der N_{min}-Werte. Hier besteht seit diesem Frühjahr die Pflicht, eigene N_{min}-Werte zur Bedarfsermittlung zu verwenden. Bei der N_{min}-Beprobung dürfen Bewirtschaftungseinheiten gebildet werden. Voraussetzung dafür sind die gleiche Hauptbodenart, gleiche Vorfrucht und die gleiche Hauptfrucht. Weiterhin sind folgende frühestmögliche Probenahmetermin zu beachten → **01.01**. zu Winterungen,→ **15.02.** zu Sommerungen mit Aussaat März und → **15.03.** zu Sommerungen mit Aussaat im April.

Aufnahmefähigkeit des Bodens

Gemäß § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung ist eine Düngung mit Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat **NICHT** zulässig, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren und/oder schneebedeckt ist. Auf gefrorenem Boden darf damit unabhängig von der Frosteindringtiefe keine Düngung erfolgen. Ausnahmen bilden hier die Düngung mit Kali oder Kalk. Bei Carbokalk muss berücksichtigt werden, dass dieser nicht innerhalb der P-Sperrfrist ausgebracht werden darf.

Einarbeitungspflicht

Auf unbestellter Ackerfläche sowie auf abgestorbenen Zwischenfrüchten besteht die Einarbeitungspflicht von organischen Düngemitteln. Diese müssen innerhalb von **4 Stunden** bzw. **1 Stunde** (in roten Gebieten) nach der Ausbringung eingearbeitet sein, um hohe N-Verluste zu vermeiden. Festmiste von Huf- und Klauentieren sowie Komposte und andere Düngemittel (< 2% N) unterliegen nicht der Einarbeitungspflicht.

Ausbringung zu Zwischenfrüchten

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zu Greening-Zwischenfrüchten darf frühestens ab dem 16. Februar erfolgen, da durch die Einarbeitungspflicht ein Umbruch erfolgt. Dieser ist bei Greening-Zwischenfrüchten erst ab dem genannten Termin erlaubt. Bei einer Futternutzung der Zwischenfrucht vor der Aussaat der Hauptfrucht kann die Aufbringung nach dem Ende der Sperrfrist auch ohne Einarbeitung erfolgen.

Ausbringung vor Sommerung

Nach der Düngeverordnung ist der Ausbringungszeitraum grundsätzlich so zu wählen, dass verfügbare und umsetzbare Nährstoffe von den Pflanzen zeitgerecht aufgenommen werden können. Hierbei wird ein Zeitraum von **max. 4 Wochen** vor der Aussaat der Sommerung anerkannt. Bei der Terminierung der Düngung zu Rübe, Mais und Kartoffeln ist dies zu berücksichtigen.

Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Seit Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 08.09.2021 ist der **Glyphosateinsatz in festgesetzten Wasserschutz und Heilquellenschutzgebieten verboten**. In den Bereichen der festgesetzten Schutzgebiete der Kooperation Deistervorland ist die Anwendung von glyphosathaltigen Mitteln seitdem nicht mehr zulässig. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht zurzeit nicht!

Nach § 93 NWG besteht ein Ausgleichsanspruch für die wirtschaftlichen Nachteile der Verbotsregelung.

Ausgleichspflichtig sind Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung (in der Regel Wasserversorgungsunternehmen), zu deren Gunsten das jeweilige Wasserschutzgebiet besteht. Da es sich um eine Zahlungspflicht öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger handelt, erfüllt die Ausgleichsregelung nach Ansicht des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz voraussichtlich den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne der Vorschrift nach Art. 107 ff. AEUV. Wegen der bisher nicht erfolgten Beihilfenotifizierung sind die Wasserversorgungsunternehmen angehalten Ausgleichsleistungen erst nach erfolgter Notifizierung zu zahlen. Unabhängig hiervon können im Vorfeld Ausgleichsansprüche inhaltlich von Seiten des Wasserversorgungsunternehmen geprüft werden und zur Auszahlung vorbereitet werden.

Am 20.01.2022 fand die Kooperationsausschusssitzung für die Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland statt. Hier wurde gemeinsam mit den Wasserversorgungsunternehmen der Sachverhalt besprochen. Einig war man sich, dass die Informationen zur Geltendmachung eventueller Ausgleichsansprüche an die Bewirtschafter weitergegeben werden sollen. Vom Land Niedersachsen ist noch zu klären, ob die Zahlungen über Einzelfallausgleiche oder Pauschalausgleiche abgewickelt werden und welche konkreten Nachweise von den Bewirtschaftern zu erbringen sind.

In jedem Falle sind die Landwirte angehalten, ihre ackerbaulichen Maßnahmen auf ausgleichsfähigen Flächen zu dokumentieren. Die Bewirtschafter sollten ab dem 08.09.2021 für die Schläge im WSG die Anbauverhältnisse inkl. Zwischenfruchtanbau, die aufgebrachten Pflanzenschutzmittel und die Bodenbearbeitung inkl. mechanischer Beikrautregulierung dokumentieren.

Eine ausgleichsfähige Fläche muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Fläche liegt in einem festgesetzten Schutzgebiet bzw. Heilquellenschutzgebiet
- die Glyphosatanwendung wäre außerhalb der von der Verordnung beschränkten Bereiche zulässig gewesen

Im Detail sind damit z.B. Flächen gemeint, auf denen in diesem Jahr eine Sommerung in Mulch- oder Direktsaat geplant ist (Vorsaatbehandlung) sowie zur Vorsaatbehandlung im Herbst (z.B. WW nach Raps).

Nach § 93 NWG sind Ausgleichsleistungen bis zum 31. März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres bei den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Söffker, Friedrich Wilhelm Reese

Geries Ingenieure GmbH
Paulstr. 37
31840 Hess. Oldendorf

E-Mail: hess-oldendorf@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05152 / 9530-0
Fax: 05152 / 9530-5